2

Rechtliche Gutachten
und
Recensionen
über
die confiscirte und von Criminal-Gerichts wegen
am Aschermittwoch 1803
vor dem Rathhause zu Düsseldorf öffentlich verbrennte Druckschrift:

Gedanken über das einreissende Schuldenmachen junger Leute, nebst einem Vorschlag zu Einschränkung desselben, und über die Bekanntmachung gerichtlicher Verhandlungen. Veranlaßt durch zwey aufeinander gefolgte und angehängte processualische Vorgänge. Herausgegeben von J. H. C. Schreiner, Buchhändler in Düsseldorf. Düsseldorf, zu finden bey dem Herausgeber. 1803.

Düsseldorf,
bey Joh. Heinr. Chr. Schreiner. 1803.

Rechtliche Gutachten.

Rechtliches Gutachten.

Der Herr Joh. Heinr. Christ. Schreiner, Buchhändler in Düsseldorf, hat mir eine Druckschrift, betitelt:

Gedanken über das einreissende Schuldenmachen junger Leute, nebst einem Vorschlag zu Einschränkung desselben, und über die Bekanntmachung gerichtlicher Verhandlungen. Veranlaßt durch zwey aufeinander gefolgte und angehängte processualische Vorgänge, herausgegeben von J. H. C. Schreiner. Düsseldorf 1803. 72 S. 8. mit Dedication und Vorrede.

zugesandt, und über folgende Fragen:

1. Ob die beyliegende Schrift eine Injurie enthält, und was für eine, eine öffentliche oder privat Injurie?

4. Ob darin eine Injurie liegt, daß diese Schrift im Druck erschienen ist, da in dem Urtheile war verboten worden, eine zur Herabsetzung obrigkeitlichen Ansehens zweckende Schrift dem Publiko künftig durch den Druck vorzulegen, und ob sich dieses nicht durch die von dem Urtheile ergriffene Appellation rechtfertigen läßt, weil dadurch das Urtheil ja noch nicht rechtskräftig geworden war, als die Schrift schon erschien?

5. Ob das Hofraths-Collegium, als der beleidigt seyn wollende Theil, auch hierüber selbst erkennen und urtheilen, und gleich nach Erscheinung der Schrift, ohne vorhergegangene ordnungsmäßige Untersuchung und Entscheidung: ob diese Schrift Injurien enthalte, den Verkauf derselben verbieten, die vorräthigen Exemplare confisciren, und ihren Herausgeber unverhört in Verhaft nehmen konnte?

eine rechtliche Belehrung verlangt.

Ich darf hiebey nun wohl im Allgemeinen als ausgemacht voraussetzen, daß zwischen dem wirklichen Ungehorsam, oder gar der thätlichen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen, und der freymüthigen Beurtheilung der letztern ein wesentlicher Unterschied Statt finde, daß zwar

die pflichtmäßige Befolgung dessen, was bestehende Gesetze und rechtskräftige Entscheidungen dem Staatsbürger überhaupt, oder streitenden Theilen besonders auflegen, unmöglich dem Gutbefinden derer, die es angehet, und ihrem Ermessen, ob sie das Anbefohlene recht oder unrecht finden, überlassen werden könne, daß aber einem Jeden, dem keine widerrechtliche Nichtbefolgung geltender Vorschriften zur Last fällt, im Uebrigen die Freiheit seines Urtheils, und das Recht seine Meinung über öffentliche und privat Gegenstände aller Art zu erkennen zu geben, nothwendig verbleiben müsse. Sind nun sogar Gesetze und Landesherrliche Verordnungen ganz unstreitig von dieser freimüthigen Beurtheilung der Staatsbürger nicht ausgenommen, wieviel mehr werden die Aussprüche der Gerichte in vorkommenden Rechtsfällen derselben unterworfen seyn. Daß übrigens diese Beurtheilung auch in öffentlichen Druckschriften dem Publiko mitgetheilt werden könne, ist eben so wenig zu bezweifeln, und indem Se. Churfürstl. Durchl. durch das hohe Rescript vom 12. März 1801 der Denk- und Preßfreiheit überhaupt Ihren gerechten Schutz versichert haben, so ist auch zuverläßig die öffentliche Bekanntmachung gerichtlich verhandelter Rechtsfälle und der freimüthige Vortrag alles

dessen, was sich gegen das Verfahren und die Aussprüche der Gerichte erinnern läßt, unter jener Landesherrlichen Versicherung mitbegriffen.

Die erwähnte Druckschrift ward nun durch einen Rechtsstreit veranlaßt, in welchen der Herr J. H. Chr. Schreiner mit Wilh. Reitz junior und dessen Vater Joh. Reitz zu Düsseldorf wegen einiger dem Erstern auf Credit verhandelten Bücher verwickelt worden war. In diesem Prozesse ward dem Kläger das Macedonianische Senatusconsult, wie auch die Minderjährigkeit des erwähnten Reitz jun. entgegengesetzt, und als endlich der Sachwalter des Sohns im Namen des Vaters erklärte, daß dieser in zwey Jahren die Schuld bezahlen wolle, ward vom Richter erster Instanz erkannt:

> daß Kläger auf dieses Anerbieten warten, und alle Kosten bezahlen solle, besonders da er dem Beklagten Comödienbücher verkauft habe.

Ueber dieses Urtheil hat der Kläger in zweyen Briefen an seinen Gegner einige Bemerkungen gemacht, wodurch der Richter erster Instanz bewogen worden, solche als öffentliche Vergehungen, und daher zum Zweck öffentlicher Anklage Fiscali zu denunciren, welcher letztere auch kein Beden-

ken gefunden hat, mit einer solchen Anklage gegen den Buchhändler Schreiner bey dem Churf. Hofrathe hervorzugehen.

Von dieser Behörde ist darauf der Inculpat nach vorgängiger Vertheidigung durch das Urtheil vom 20. Dezember 1802

wegen angeblicher theils das obrigkeitliche Ansehen herabwürdigenden, theils eine Privatrache oder Urtheilswidrige Ertrotzung verrathenden Ausdrücke nicht nur in eine Brüchte von 6 Rthlr. und Erstattung der Kosten verurtheilt, sondern auch die Cassation einiger im Urtheile angeführten Inculpatischen Schriften, mittelst Durchschneidung derselben vor einer Commission durch den Gerichtsboten in Gegenwart des Inculpaten verfügt, dabey aber dem letztern noch angedeutet worden, daß wofern er wirklich einen zu Herabsetzung obrigkeitlichen Ansehens zweckenden Aufsatz durch den Druck dem Publiko vorzulegen, sich künftig erdreisten sollte, nach Umständen körperliche Strafe wider ihn verhängt werden sollte.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Verurtheilte das Rechtsmittel der Appellation eingewandt. Nichts destoweniger aber ist gegen ihn, wegen des

darauf erfolgten Abdrucks der gleich Anfangs erwähnten Gedanken ꝛc. von dem Churfürstlichen Hofraths-Collegio, sofort mit Personalarrest verfahren, der Verkauf gedachter Schrift verboten, und die Confiscation der vorräthigen Exemplare verfügt worden.

Nach diesen geschichtlichen Datis und jenen vorangeschickten Rechtsgrundsätzen wird sich nun

die erste Frage

betreffend, sehr leicht zeigen lassen, daß die Schrift, wovon hier die Rede ist, gar keine Injurie enthalte, und daß überhaupt die Vorwürfe, welche das Urtheil vom 20. Dezemb. 1802 dem Angeschuldigten in Ansehung seiner schriftlichen Aeusserungen macht, in keinem Betrachte gegründet sind. Denn

1) daß in dem Briefe A.

pag. 37. der Gedanken ꝛc.

das Urtheil erster Instanz ein widersinniges Urtheil genannt wird, ist zwar ein etwas harter, aber darum doch noch klein unerlaubter und sträflicher Ausdruck.

In der That ist es schon etwas auffallend, wenn in dem gedachten Urtheile ein besonderer Entscheidungsgrund gegen den Kläger daraus

hergenommen wird, daß er Comödienbücher an den Beklagten verkauft habe. Allein bey der vorliegenden Frage kommt überhaupt darauf, ob der Angeschuldigte das Urtheil recht oder nicht recht beurtheilt habe, gar nichts an, da natürlich kein Richter über den Glauben der Partheyen und deren Ueberzeugung gebieten kann, und kein Gesetz dem sachfälligen Theile verbietet, ein Urtheil, was er ungerecht findet auch ungerecht zu nennen.

Der Ausdruck widersinnig gehört keineswegs zu den Scheltworten, die an sich schon Injurien sind, und selbst mit der Wahrheit nicht entschuldigt werden können. Er deutet nichts weiter an, als daß etwas nach der Vorstellung dessen, der sich dieses Ausdrucks bedient, den Forderungen der gesunden Vernunft entgegen sey. Diese seine Meinung mag nun wahr und gegründet, oder nicht seyn, so kann er doch darüber nicht zur Rechenschaft gezogen werden; da im ersten Falle dem den das Urtheil trifft, wie sich von selbst versteht, kein Unrecht geschieht, und im zweyten Falle doch Niemandem darüber etwas zur Last zu legen ist, daß er falsch subsumirt, und einen vorkommenden Gegenstand unrichtig beurtheilet hat.

2) Der Brief B.

pag. 38. der Gedanken ꝛc.

enthält nichts weiter, als eine Ankündigung, daß der Kläger die Proceßgeschichte werde drucken lassen. Ist diese öffentliche Bekanntmachung an sich keine unerlaubte Handlung, so kann auch die Ankündigung derselben nicht als solche angesehen werden.

3) Die in dem Urtheile ferner als beleidigend gerügte Proceßgeschichte

pag. 17. ꝛc. der Gedanken ꝛc.

enthält durchaus nicht ein einziges Wort, welches dem Verfasser derselben mit Recht den Vorwurf einer Injurie zuziehen könnte. Sie erzählt den bisherigen Gang des vorgekommenen Rechtsstreits, sucht das Recht des Klägers, das Unrecht seiner Gegner, dann aber auch das Vernunft- und Rechtswidrige des angezogenen Urtheils darzustellen.

Dies muß natürlich einem jeden, der sich durch die Gerichte gekränkt glaubt, freystehen, und so kann es ihm nicht verdacht werden, Urtheile die er ungerecht und widersinnig findet, auch mit diesen Merkmalen zu bezeichnen. Nur darauf kommt es an, ob er unwahre Thatsachen angeführt, und eigentliche Scheltworte gebraucht

hat. Beydes muß er allerdings, nicht aber wenn er über richtige Aktenstücke unrichtig geurtheilt hat, seine Meinung verantworten.

4) Die fernere Erklärung an den Hrn. Stadtschultheis von Daniels

pag. 49. der Gedanken rc.

ward durch ein vorhergegangenes Decret vom 4ten Novemb. 1802 veranlaßt, worin dem Kläger bey Androhung einer beyzutreibenden Strafe von 6 Rthlr. aufgegeben war, den Abdruck der Proceßgeschichte binnen 3 Tagen (von Dortmund her) allenfalls durch Eilboten ad acta zu befördern. Jedem Unbefangenen muß dergleichen Verfügung in Ansehung einer Druckschrift, die man noch gar nicht kannte, etwas sonderbar vorkommen. Indeß findet man hierüber keine auch nur im mindesten unehrerbietige Bemerkung in der fernern Erklärung gemacht. Daß aber von Seiten des Hrn. Schreiner bey dieser Gelegenheit die Vermuthung einer Mitwirkung seiner Gegner zu der Zurücksendung des Manuscripts geäussert ward, konnte ihm, den zugleich angegebenen Umständen nach, nicht verdacht werden. Und wenn der Ausdruck Tücke hier auch etwas anstössig ist, so war dieser allenfalls zu tilgen, und dem Verfasser der Erklärung zu verweisen,

aber unmöglich konnte dadurch die geschehene Verurtheilung und besonders die Cassation der Schrift in der urtheilsmäßigen Form gerechtfertigt werden.

5) Auch der übrige Inhalt der abgedruckten Gedanken rc. enthält eben sowenig eine Aeusserung, die den Verfasser straffällig machen könnte. Die pag. 30. vorkommende Abfertigung der unterthänigsten Denuntiation ist, wie jeder Unbefangene bey der Vergleichung mit der letztern sehr leicht wahrnimmt, ein Aufsatz, gegen den die Justiz in der That nichts zu erinnern haben kann. Niemand kann es dem, der durch eine solche Denuntiation, und in einer solchen Fassung derselben, wie sie hier sich zeigt, angegriffen wird, verdenken, daß er sich von allen Seiten dagegen zu vertheidigen und auch das Ungereimte, was sich seiner Ansicht darin darstellt, gehörig ans Licht zu ziehen sucht.

Eben daher kann auch

6) gegen die Abfertigung des fiscalischen Antrags pag. 39. ibid. mit rechtlichem Bestande nichts erinnert werden; so wie auch

7) die Critik des Urtheils vom 20. Dezemb. 1802 pag. 64. rc. sicher gegen allen Vorwurf ir-

gend einer sträflichen Aeusserung durchaus beste- hen kann, und in Ansehung der überhaupt vor- angeschickten allgemeinen Bemerkungen über das Schuldenmachen junger Leute ohnehin gar nicht von Aeusserungen gedachter Art die Rede seyn kann.

Diesem zur Folge beantwortet sich auch
die zweyte Frage

schon von selbst dahin, daß der Abdruck der an- geführten Gedanken ꝛc. in keinem Betrachte ein Vergehen mit sich führe, da diese Schrift selbst keine Injurie enthält, folglich auch die darin vorkommenden Aeusserungen durch den Abdruck nicht sträflich werden können. Selbst das vorige Urtheil, ob es gleich zur Zeit wegen der dage- gen eingewandten Appellation ohnehin keine rechts- beständige Norm für den Verurtheilten abgiebt, würde ihm nicht entgegen gesetzt werden können, da es nur solche Druckschriften untersagt, die zur Herabsetzung des obrigkeitlichen Ansehens ab- zwecken, welches von den vorliegenden Gedan- ken, deren Herausgeber sich blos seines Rechts bedient hat, gar nicht gesagt werden kann, in- dem sonst jede Beschwerdeführung über die Aus- sprüche eines Richters und jede öffentliche Be- kanntmachung der dagegen Statt findenden Ein-

würfe, als eine Herabsetzung seines Ansehens würde betrachtet werden können. Sind dem Richter keine falsche Thatsachen angedichtet, und keine Scheltworte gegen ihn gebraucht, so kann sein Ansehen, wenn er recht geurtheilt hat, durch keine auch noch so ungegründeten Einwürfe leiden. Ungerechte Urtheile aber sind mit keiner Autorität zu schützen.

Wie nun den in dem vorigen Urtheile besonders gerügten Actenstücken dergleichen Herabwürdigung imgleichen eine Privatrache oder urtheilswidrige Ertrotzung, wie es im Urtheile heißt, sichtlich nicht beygemessen werden kann, so ist auch die vorliegende Schrift überhaupt von allen diesen Vorwürfen gänzlich frei und es läßt sich daher

die dritte Frage

betreffend, in keine Wege rechtfertigen, daß der Churfürstliche Hofrath nichts destoweniger diese Schrift sogleich bey ihrem Erscheinen als eine der gröbsten Vergehungen, und ihren Verfasser als einen solchen behandelt hat, der wegen zu erwartender harter Ahndung von selbst schon der Flucht verdächtig geachtet werden müßte. Denn alles

dieses sind nothwendige Bedingungen derjenigen Schritte, welche dieses Collegium sich gegen Herrn Schreiner und dessen Schrift erlaubt hat. Erwägt man aber dagegen, daß alles dieses ohne vorher geschehene gehörige Untersuchung, und was am mehrsten auffällt, ohne den Herrn Schreiner im gringsten vorher über diese Schrift vernommen zu haben, verfügt worden ist, gleichwohl aber dessen vorliegende Druckschrift in keinem Betrachte zu denen gehört, welche das vorige Urtheil bey Strafe untersagt hat, daß ferner dieses Urtheil ohnehin von der Rechtskraft durch die eingewandte Appellation abgehalten ist, folglich dem gedachten Churfürstl. Hofrathe, als Judici a quo, überall kein weiteres Verfahren in der Sache zukam, daß endlich dem Herrn Schreiner durch erwähnte rasche Verfügungen des gedachten Gerichts nicht allein in Ansehung des Verkehrs mit der abgedruckten Schrift, sondern, was noch weit mehr in Betrachtung kommt, in persönlicher Rücksicht ein beträchtlicher Nachtheil zugefügt worden ist, so wird man doppelt Ursache finden, jenes Verfahren zu mißbilligen, und es ist daher allerdings zu erwarten, daß der Herr Schreiner wegen des ihm in aller Absicht widerfahrnen Unrechts auf vorgängige Beschwerdeführung höhern Ortes ei-

ne gerechte Abänderung, und zum Zweck der ihm gebührenden Entschädigung nachdrücklichen Beystand erhalten werde.

Vorstehenden Gründen gemäß kann ich also auf die mir vorgelegten Fragen mein in den Rechten gegründetes Erachten nicht anders als dahin ertheilen, daß

1) die unter dem Titel Gedanken ꝛc. vorhin angeführtermaßen erschienene Druckschrift gar keine, weder öffentliche noch privat Injurien enthalte,

2) also noch weniger der Abdruck dieser Schrift den Vorwurf einer solchen Vergehung irgend nach sich ziehen könne, daß aber

3) das Verfahren des Churfürstl. Hofraths sowohl in Ansehung dieser Schrift selbst, als auch besonders gegen ihren Verfasser in keine Wege zu rechtfertigen sey, vielmehr gerechte Beschwerdeführungen darüber, und gebührende Anträge auf Entschädigung höhern Orts allerdings Statt finden kann.

Urkundlich mit meines Namens eigenhändiger Unterschrift und beygedrucktem Pettschaft.

Rostock den 2ten Februar 1803.

(L.S.)

D. Adolph Dieterich Weber.

Addresse.

An
Den Herrn Buchhändler Schreiner
zu
Frey bis Braunschw. Düsseldorf.

Helmstädt den 24sten Febr. 1802.

Ew. Hochedelgebohrnen

beyde geehrteste Schreiben, samt der dem erstern beigelegten Druckschrift, habe ich richtig erhalten. Ich bedaure sehr, aus dem letztern zu ersehen, daß Ihnen diese Schrift ein so hartes Schicksal zugezogen hat. Ueber das erstere in Ihrer Sache ergangene Urtheil wundere ich mich nicht, denn wie kann man ein anderes von einem Manne erwarten, der im Stande ist, eine solche Denunciation zu machen, als diejenige ist, welche sich in Ihrer Schrift S. 30 u. f. findet. Desto mehr wunderte ich mich aber über die Sentenzen des Hofraths-Collegii, das einen so aufgeklärten Mann, als den Herrn Minister von Hompesch zum Chef hat.

Wäre ich nicht seit 14 Tagen Patient und zu allen Anstrengung erfordernden Arbeiten unfähig, so wollte ich gern das verlangte Rechtsgutachten verfassen, allein so ist es mir nicht möglich.

Hätte ich Ihre Schrift vor deren Abdruck gesehen, so würde ich Ihnen gerathen haben, dieselbe wenigstens nicht ganz in der Art, wie sie erschienen ist, in das Publicum zu bringen, zwar nicht, als ob ich geglaubt hätte, daß sie Injurien enthielte, sondern, weil sie mir doch wirklich hie und da mit etwas zu viel Bitterkeit abgefaßt schien, und ich deshalb für Sie, als Kaufmann, andere nachtheilige Folgen fürchtete. Jetzt kann indessen davon die Frage nicht mehr seyn, sondern blos davon, ob die Schrift irgend eine eigentliche Injurie enthalte? Und diese Frage würde ich, wie Herr Professor Weber, mit Nein beantworten.

Ich befinde mich in der That heute zu unpaß, als daß ich mich hierüber noch weiter verbreiten, und meine Meinung durch Gründe unterstützen könnte. Ich rathe daher nur noch, sich über das harte Verfahren höhern Orts zu beschweren.

Leben Sie wohl.

Ihr

ergebenster

C. F. Häberlin.

Rechtliches Gutachten.

Der Buchhändler Joh. H. C. Schreiner zu Düsseldorf überschickte an das hiesige Spruchs-Collegium in Landshut eine gedruckte Abhandlung:

„Gedanken über das einreissende Schulden-
„machen junger Leute, nebst einem Vor-
„schlag zu Einschränkung desselben, und
„über die Bekanntmachung gerichtlicher Ver-
„handlungen. Veranlaßt durch zwei aufein-
„ander gefolgte, und angehängte processua-
„lische Vorgänge. Herausgegeben von J.
„H. C. Schreiner Buchhändler in Düssel-
„dorf. Düsseldorf, 1803.

Diese wurde Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Maximilian Joseph dem erhabenen Beschützer einer vernünftigen Denk- und Preßfreiheit gewidmet.

In einem beigelegten Briefe versicherte derselbe, daß er über die Herausgabe dieser Schrift hart angefochten, und ihm dadurch ein großer

Nachtheil zugefügt worden sey, und stellte an das hiesige Spruchs-Collegium die Bitte, daß ihm über folgende Fragen ein rechtliches Gutachten ertheilet werden mögte.

I. Rechtsfrage.

Ob die beyliegende Schrift eine Injurie enthalte? und was für eine, eine öffentliche, oder privat Injurie?

II.

Ob darin eine Injurie liegt, daß diese Schrift im Druck erschienen ist? Da in dem Urtheile verboten worden, eine zur Herabsetzung obrigkeitlichen Ansehens zweckende Schrift dem Publikum künftig durch den Druck vorzulegen, und ob sich dieses nicht durch die von dem Urtheile ergriffene Appellation rechtfertigen läßt? weil das Urtheil ja noch nicht rechtskräftig geworden war, als die Schrift schon erschien?

III.

Ob das Hofraths-Collegium, als der beleidigt seyn wollende Theil auch hierüber selbst erkennen und urtheilen, und gleich nach Erscheinung der Schrift ohne vorhergegangene ordnungs-

mäßige Untersuchung und Entscheidung: ob die Schrift Injurien enthalte? den Verkauf derselben verbieten, die vorräthigen Exemplare confisciren, und ihren Herausgeber unverhört in Verhaft nehmen konnte?

Da uns nur die schon angeführte Abhandlung ohne Acten überschickt wurde, so können wir mit der Voraussetzung, daß die Geschichte mit der reinsten Wahrheit erzählt, und die abgedruckten Actenstücke, insbesondere die S. 30. angeführte Denunciation genau ohne alle Veränderung abgedruckt worden, *) nur nach der vorgelegten Abhandlung die Geschichte des Processes ausheben, und unser rechtliches Gutachten abgeben.

*) Daß meine Druckschrift keine Unwahrheiten in actis & factis enthält, beweiset das, zehn Tage nach meiner Verhaftnehmung auf hofräthlichen Befehl von Criminal-Gerichts wegen über dieselbe abgehaltene, Untersuchungs-Protocoll. Ich würde dasselbe, nebst den übrigen Acten des Inquisitions und Criminal-fort Verbrennungs-Processes über meine Druckschrift, längst bekannt gemacht haben, wenn mir der Druck derselben nicht von dem Churfürstl. Hofrathe wäre verboten worden; wobey mir noch weiter bedeutet wurde: „daß ich mich all fernerer Behelli„gungen hiesiger Stelle in hieruntiger Sache unter „unnachsichtlicher Strafe von 20 Rthlr. bey jedem „Gegenhandlungsfall zu enthalten hätte! —“

J. H. C. Schreiner.

Geschichtserzählung.

Wilhelm Reitz junior hatte seit ohngefähr 6 Jahren bei dem Buchhändler J. H. C. Schreiner Bücher gekauft, oder bestellt, und immer richtig bezahlt, bis er vom 27. September 1799, bis zum 9. März 1800, eine Rechnung von 30 Rthlr. 57 Stbr. auflaufen ließ, und wegen der Zahlung von einer Zeit auf die andere tröstete. Als ihn Schreiner zuweilen mahnen ließ, wieß ihn endlich dieser zu seinem Vater dem Spецereyhändler Joh. Reitz, welchem darauf die Rechnung auch zugeschickt wurde; dieser zahlte aber nicht, sondern erklärte: daß sein älterer Sohn Wilhelm ihn durch lüderliche Streiche schon zuviel gekostet habe, als daß er dessen Schulden ferner zu bezahlen gedächte, ehe derselbe von seiner Unsittlichkeit ablassen, und ihn durch gute Aufführung dazu bewegen würde; wenn Creditor eine solche Aenderung in dem Lebenswandel seines Debitors nicht abwarten wolle, so stehe es ihm frey denselben zu belangen, u. s. w.

Vergebens wartete Schreiner nach obiger Aeusserung des Joh. Reitz noch ein Jahr lang auf seine Befriedigung, die nicht erfolgte; er klagte deswegen seinen Schuldner ein, und be-

gehrte Pfändung der Kleidungsstücke desselben. Dawider trat Hr. Joh. Reitz auf, und behauptete: er habe seinem Sohne die Kleider angeschaft, folglich könnten sie nicht gepfändet werden, ohne ihm neue Ausgaben für andere Anschaffung zu verursachen, zugleich brachte er auch verschiedene Einreden aus dem macedonianischen Senatus-Consult, und über die Minderjährigkeit seines Sohnes gegen die Forderung selbst vor.

Da die erstere Angabe von dem Vater des Schuldners nicht bewiesen werden konnte, und derselben rechtliche Vermuthungen entgegen standen, so wurde demselben in einem Vorbescheid der Eid auferlegt, den er auch geschworen hat.

Da nun erwiesen wurde, daß der Schuldner kein Eigenthum besaß, und dennoch geborgt hatte, so wurde darauf angetragen das Bankerutiergesetz gegen ihn anzuwenden, und ihn im Civilarrest seine Schuld durch Arbeiten abverdienen zu lassen. Man glaubte hierauf um somehr bestehen zu können, als der Beklagte Lotterie-Collecteur gewesen, und sich auch unter seinem eigenen Namen in einem Commissionsgeschäft im Wochenblatt angezeigt hatte.

In der Anmerkung führte Schreiner an, daß man sich bey Gericht dieses Umstandes sehr wohl erinnerte, und daß er dafür gestraft worden sey.

Nun erbot sich der Vater in zwey Jahren zu bezahlen, wenn es nach unterdessen erlangter Volljährigkeit seines Sohnes von diesem nicht selbst geschehen könnte. Dieses Anerbieten soll nach der Behauptung des Schreiners blos mündlich durch den Sachwalter des Sohnes, der zwar vorher auch Sachwalter des Vaters gewesen, aber es doch nun nicht mehr war, sondern jetzt für den Sohn auftrat, gemacht worden seyn, wobey es der Richter auch bewenden ließ, und dennoch ohngefähr folgender Gestalt urtheilte:

„Kläger soll auf dieses Anerbieten warten, „und alle Kosten bezahlen, besonders da er „Beklagtem Comedienbücher verkauft habe.

In der Anmerkung führte Schreiner S. 24. an: in der Rechnung befinden sich zwei Theaterstücke von Kratter und zwei von Iffland, die zusammen 3 Rthlr. 14 Stbr. kosten.

Da nun Schreiner mit diesem Urtheil nicht zufrieden war, und die Summe zum weitern Proceß um

4 Rthlr. 3 Stbr. zu gering war, so entschloß er sich nach seinem Ausdruck über die Widersinnigkeit des Spruches, bey der höhern Stelle Beschwerde zu führen.

Darin suchte Schreiner zu zeigen, wie er in seiner Abhandlnng S. 24. und 25. anführt, daß es schon unbillig gewesen, den Kläger zum Kostenersatz des Vaters vom Beklagten anzuhalten, da dieser blos einen dem Buchhändler Schreiner unbekannten und fremden Umstand angegeben habe, wovon er den Beweiß zu liefern schuldig war, der ihm dann auch durch die in dem Vorbescheid aufgetragene Eides-Abschwörung auferlegt worden, weßfalls also die Kosten in dieser Hinsicht hätten kompensirt werden müßen. In der Anmerkung führte Schreiner noch an: „der Vater habe auch noch die oben bezogenen ungegründeten Einwendungen gegen die Forderung selbst gemacht, und dadurch dem Buchhändler Schreiner mehrere Kosten verursacht; offenbar mußten diese Kosten dem Vater allein zur Last gelegt werden, und doch ward Schreiner in alle Kosten verurtheilt.“ Der Beklagte selbst habe nicht das Geringste gegen die Richtigkeit der Schuldforderung vorgebracht; sie bestehe nicht in geliehenem Gelde, noch in Waaren, worin

er hätte vervortheilt werden können, sondern in Büchern, wovon man die Preise in vielen Catalogen nachsehen könne. Der Vorwand mit den Comedienbüchern sey lächerlicher Unsinn, aber kein Rechtsgrund wider die Forderung selbst, und zur Verurtheilung in die Proceßkosten, indem diese aller Orten aufgeführt werden dürften, und von anerkanntem moralischen und ästhetischen Werth seyen, sonst hätte der Richter in seinem Urtheile den Beklagten auch von der Bezahlung selbst freysprechen müssen; und wenn in Criminalfällen Unmündige von 14 Jahren mit dem Tode bestraft werden können, ohne daß auf ihre Verwandschaft, oder darauf, daß sie noch Haussöhne sind, Rücksicht genommen werden dürfe, so sollen ohne Zweifel auch andere von 24 Jahren angehalten werden, ihre Schulden durch Arbeiten abzuverdienen. Es sey eine ungegründete, und schädliche Meinung, daß man Kinder, die noch in der Aeltern Gewalt stehen, darum davon ausnehmen wolle, weil diese durch eine schimpfliche Behandlung der Kinder indirecte zur Zahlung ihrer Schulden gezwungen würden; ungegründet: weil man unmöglich behaupten könne, daß Kinder den Aeltern gleichgültig würden, sobald sie sich selbst ehrlich nähren können, oder ihre Volljährigkeit erreicht ha-

ben, folglich dürfe das Bankerutiergesetz, nach jener Meinung, auf diese eben so wenig angewendet werden; schädlich: weil dadurch das Schuldenmachen und die Ausschweifungen junger Tagdiebe befördert werden. Aeusserst ungerecht und beschwerend, ja sogar nichtig sey das Urtheil vollends, indem der Richter, ohne allen Beweiß, die bloße mündliche Aeusserung des Sachwalters des Beklagten: daß der Vater in 2 Jahren zahlen wolle ꝛc., für wahr, und erwiesen angenommen, und auf dieses unsichere Erbieten den Kläger angewiesen, dabey ihn noch obendrein in die Proceßkosten verurtheilt habe. Hiernach wurde dem Churfürstlichen Hofrathe anheim gestellt, den Berufungsproceß zu erkennen, obgleich die Schuldforderung nicht völlig die gesetzliche Summe ausmache, um handgreiflichem Unrecht zu wehren, oder die Beschwerden auf andere rechtliche Art zu heben.

Worauf die Acten zwar abgefordert, die Kosten vermehrt, aber auch wieder mit der Sentenz zurückgeschickt wurden: der Proceß seye mit den Kosten abgeschlagen.

Darauf wurde der Kläger angehalten, dem Beklagten den Rest seiner Kosten zu erstatten,

die von ihm dagegen gemachte Einrede der Compensation verworfen, und die diesfalls noch aufgegangenen Kosten wurden ihm ebenfalls zur Last gelegt; diese betrugen zusammen 14 Rthlr. 20 Stbr. Des Klägers Kosten belaufen sich noch höher, folglich übersteigen die sämtlichen Kosten den Betrag der Forderung.

Man hielt es für nothwendig, diese Geschichtserzählung, so wie sie in der Abhandlung von S. 21. bis 27. angeführt wurde, genau auszuheben, um die aufgestellten Fragen desto gründlicher beantworten zu können.

Da nun der Kläger Schreiner in zwei S. 37. und 38. abgedruckten Schreiben dem Johann Reitz erklärte, daß er diese Proceßgeschichte der Publicität übergeben würde, im Falle man ihm keine Gerechtigkeit widerfahren ließe, so machte der Schöppe Schawberg eine Denunciation an den Fiscus, in welcher dieser an dem Schluß anführte: er glaube den Vorgang Fisco denunciren zu müssen, damit dieser nach seinem Amte für einen solchen Fall auftreten, und ahnden wird, daß dem Schreiner einstweilen wohl zu verbieten sey, etwas wegen der Proceßgeschichte in ein Journal einrücken zu lassen, dann das Manuscript von ihm abgefordert, und eingeschickt werden soll.

Man findet es für nothwendig, diese S. 30. —39. abgedruckte Denunciation wegen der Originalität, und sonderbaren Schreibart samt den Anmerkungen des Schreiners im versammleten Rath abzulesen.

Auf diese Denunciation, und die beyden Anlagen machte der Fiscus an den Churfürstlichen Hofrath den Antrag, daß dem Stadtschultheis dieser Bericht samt Anlagen mit dem Befehl zugestellt werde, dem Schreiner die beyden Anlagen zur An- oder Aberkennung mit der Nachfrage, wer solche geschrieben, vorzulegen, das Manuscript von demselben einzufordern, und ihm dessen Beförderung zur Publicität, im Fall solches wirklich nicht geschehen ist, unter Strafe körperlichen Arrestes untersagen, demnach denselben über die darin vorkommende zaumlose, und frevelhafte, das richterliche Ansehen herabsetzende Ausdrücke von Ungerechtigkeit und Widersinnigkeit, und damit verpaarten Privatrache coram Protocollo zur kategorischen Rede und Antwort zu ziehen.

Abh. S. 41. und 42.

Auch dieser Bericht samt den Anmerkungen des Schreiners, dann auch das mit dem Schreiner

abgehaltene Protocoll soll vor versammeltem Rath wörtlich abgelesen werden.

Da dem Schreiner mehrere Befehle gegeben wurden, das Manuscript einzuschicken, so übergab er endlich dasselbe nach wiederholten Entschuldigungen den 5ten Nov. 1802 mit einer fernern in der Abh. S. 49. abgedruckten Erklärung samt Beylagen.

Auf diese Erklärung wurde dem Schreiner durch ein Decret vom 13ten Nov. 1802. die Einsicht der Acten, bey der Fiscal-Hofraths-Registratur bewilliget, um seine Vertheidigungsschrift binnen 14 Tagen zu den Acten gelangen zu lassen. Bey dieser Einsicht wurden ihm Schreiner erst, wie er wenigstens versicherte, seine Gegner bekannt; er übergab also den 30sten Nov. 1802 seine unterthänigste Vertheidigung wider die in der Denunciation des Schöppen Schawberg, und dem Antrag des Fiscus Friedrichs enthaltenen Beschuldigungen, und hierauf geführten Fiscalprozeß mit Bitte um Freysprechung. Diese Vertheidigung wurde in der Abh. S. 55. — 60. abgedruckt; worauf von dem Churfürstlichen Hofrath in Düsseldorf folgendes Urtheil d. 20. Dezemb. 1802 dem persönlich an-

wesenden Schreiner publicirt wurde. „Auf Er-
„sehung des Verfolgs, und darüber erstatteten
„Vortrag zur Sache Fisci wider hiesigen Buch-
„händler Schreiner ist zu Recht erkannt, daß
„Inculpat wegen denen sowohl in seinem an
„den Redacteur des westphälischen Anzeigers zur
„Einrückung überschickten, von demselben aber
„der Ungeeigenheit halber rückgesandten die vor-
„gebliche Proceßgeschichte zwischen dem Incul-
„pat, und Reitz enthaltenden Aufsätze, als in
„denen an letztgedachten Reitz und dessen Sach-
„walter gefertigten Briefchen, fort in der fer-
„nern Erklärung an den Stadtschultheis sich er-
„laubten, theils das obrigkeitliche Ansehen her-
„abwürdigenden, theils eine Privatrache oder ur-
„theilswidrige Ertrotzung verrathenden Ausdrük-
„ken nicht nur in eine Brüchte von 6 Rthlr.
„und in die aufgegangene Untersuchungs- und
„Beurtheilungs-Kosten zu verurtheilen, sondern
„auch die auf gemeldte Herabwürdigung zielend-
„inculpatische Schriften und zwar N. Act. 9.
„die Beylagen A. und B. N. Act. 13. Anl. B.
„die Proceßgeschichte, und N. Act. 13½ die fer-
„nere Erklärung an Stadtschultheisen vor einer
„Commission in seiner Gegenwart durch den
„Boten zu durchschneiden, zugleich Inculpat zu
„warnen sey, daß, wofern er wirklich einen zu

„Herabsatzung obrigkeitlichen Ansehens zwecken,
„den Aufsatz durch den Druck dem Publiko vor-
„zulegen, sich künftig erdreisten sollte, nach Um-
„ständen körperliche Strafe wider ihn verhängt
„werden sollte.

Abh. S. 64.

Nach der vollzogenen Publikation insinuirte der persönlich anwesende Schreiner von diesem Urtheil die Appellation, worauf resolvirt wurde:

Appellans habe binnen der bestimmten Frist de Introducta appellatione zu dociren, wo sonst das Urtheil vollzogen werden soll.

Am Schlusse dieser Abhandlung erklärte noch Schreiner: „Da ich von diesem Urtheile appellirt
„habe, und es also nicht rechtskräftig ist, so kann
„man mir es nicht verargen, daß ich die darin
„zum Durchschneiden bestimmten Schriften ha-
„be mit abdrucken lassen, sie durften auch zu
„Erreichung meines am Ende der Vorrede ge-
„äusserten Zwecks nicht fehlen. Ueberdieß hal-
„te ich diese Schriften eben sowenig für herab-
„würdigend des obrigkeitlichen Ansehens, als
„alles Andere, was ich zu meiner Vertheidigung

„über die beiden processualischen Vorgänge ge„schrieben, und hiermit zum Druck befördert „habe.“

Abh. S. 71.

Bevor wir auf die Beantwortung der drey oben aufgestellten Fragen hinüber gehen, halten wir es für nothwendig, eine wichtige Präliminar-Frage voraus zuschicken.

Ob es den Partheyen verboten werden soll, oder ob es ihnen in den Churbayerischen Erbstaaten wirklich verboten seye, ihre Rechtshändel der Publicität zu übergeben?

Zur gründlichen Entscheidung dieser Frage kann das gnädigste Rescript d. d. 12. März 1801, welches Maximilian Joseph an den berühmten Herausgeber des Journals, der Genius von Bayern unter Maximilian IV. (auf welches sich auch der Buchhändler Schreiner in seiner Abhandlung S. 58. und 62. berief) dienen.

In diesem Rescripte erklärte Maximilian Joseph seine Gesinnungen mit folgenden Worten:

„Wir haben während Unserer Regierung so„wohl durch öffentliche Verordnungen, als durch

„Thathandlungen bewiesen, daß Wir eine ver„nünftige Denk- und Preßfreyheit gehörig zu „würdigen wissen, und daher die literärische „Thätigkeit und Geistescultur in Unsern Staa„ten zu wecken auf alle Art gesucht haben.„

„Wir werden deßhalb euer Vorhaben, eine „Zeitschrift über die wichtigsten Begebenheiten „Unserer Regierung in Bayern herauszugeben, „um so weniger hindern, als wir überzeugt „sind — — —

(Hier kommt eine Stelle, welche allen Staatsverwaltungen auf einer Tafel mit goldnen Buchstaben vorgelegt werden soll,) „daß jede mit rei„nen Absichten geführte Staatsverwaltung von „der Publicität ihrer Handlungen nichts zu fürch„ten, sondern die wohlthätigsten Folgen zu er„warten habe.“

Der Landesfürst erklärte, daß er eine vernünftige Denk- und Preßfreyheit gehörig zu würdigen wisse, Höchstderselbe wird es also gewiß mißbilligen, daß der Fiscus schon den Vorsatz, eine Proceßgeschichte drucken zu lassen, ohne daß ihm der vollständige Inhalt dieser Schrift noch bekannt war, schon als eine Frevelthat erklärte.

Wenn nun

a) selbst ein Landesfürst in Hinsicht seiner eigenen Verordnungen in unsern Tagen der Publicität huldiget, warum sollen sich untergeordnete Räthe, Richter, Beamte derselben entziehen wollen?

b) Vor Zeiten wurden gerichtliche Verhandlungen bey offenen Thüren unternommen, so wie noch gegenwärtig in Großbrittanien und Frankreich solche Streitigkeiten öffentlich verhandelt werden, zum Beweis, daß sie nicht allein vor den Richter, sondern auch vor das Publikum gehören. Warum sollen wohl heut zu Tage dergleichen Verhandlungen dem Publikum nicht vogelegt werden dürfen! — Ein rechtschaffener Richter hat das Publikum nicht zu scheuen, — und ein Richter, welcher seine Pflichten nicht erfüllte, muß sich die Schuld selbst beimessen, wenn er vor dem Publico in einem nachtheiligen Lichte erscheint.

c) Wenn das Publikum über literärische Gegenstände durch öffentliche Anzeigen informirt werden darf, warum nicht auch über rechtliche und moralische, da diese einen praktischen folglich weit interessantern Einfluß auf das Gemeinwohl ha-

ben, als solche, die nur literärisch und theoretisch allein sind.

d) In allen aufgeklärten Staaten werden häufig Deductionen, oft ganze Akten der Publicität übergeben, bey den höchsten Reichsgerichten werden in vielen wichtigen Processen die Streitschriften gedruckt. Wenn nun ganze Sammlungen von den neuesten erst abgehandelten und entschiedenen Rechtsfällen, wovon die handelnden Personen: Richter, Kläger, Beklagte, Zeugen noch leben, öffentlich bekannt gemacht, und dem Publikum zur Einsicht vorgelegt werden dürfen, warum soll das nämliche nicht auch mit einzelnen Proceßgeschichten geschehen können?

Wir können auch zwei merkwürdige Beispiele von Landshut in diesem Jahre aufstellen, wo ein Sachwalter den Druck der wichtigsten Aktenstücke aus verschiedenen Gründen für nothwendig hielt; es wurde eine sogenannte unterthänigste, gehorsamste Beschwerde zur Churfürstl. obersten Justiz-Stelle in München von Simon Joseph von Förchtl auf Weng gegen die nun aufgelößte Churfürstl. Regierung zu Landshut wegen dem Gutsverkauf zu Weng ꝛc. der Publicität übergeben,

von dieser Druckschrift viele Exemplare an die Churfürstl. Stellen, insbesondere an die Räthe der Churfürstl. obersten Justiz-Stelle ausgetheilt; diese Beschwerdeschrift wurde den 17. Jänner 1803 exhibirt, und am 19ten des nämlichen Monats erhielt der Beschwerdeführer schon eine günstige Resolution, weil alle Justizräthe über den Werth der in dieser Schrift aufgestellten Gründe schon von der Proposition nachdenken, und gründlich urtheilen konnten.

Eben so erschien eine andere Schrift:
„Neuester Culturs-proceß in Bayern 1803.“
Die Justiz- und andere Stellen in Bayern ließen diese Schriften ohne Anstand austheilen und verkaufen, ohngeachtet sie ohne alle Censur gedruckt wurden.

Wenn also eine Justizstelle den Partheien verbieten würde, ihre Rechtshändel öffentlich bekannt zu machen, so würde sie zugleich das Geständniß machen, daß sie sich vor der Publicität ihrer Handlungen fürchten müße, und das Tageslicht nicht vertragen könne.

Gerade bey den Handlungen der Obrigkeiten ist Publicität äusserst nöthig, und zugleich unge-

mein heilsam in ihren Folgen. Der Gedanke an Publicität wirkt oft mehr Gutes, als alle Vorstellungen des Rechtes, und der Moral. Manchem unfähigen oder boshaften Richter kann durch diese die Larve abgezogen werden.

Es soll also diese Publicität um so weniger in einem so aufgeklärten Staate unterdrückt werden, wo der gerechteste Landesfürst selbst erklärt, daß er eine vernünftige Denk- und Preßfreyheit gehörig zu würdigen wisse, und daß eine mit reinen Absichten geführte Staatsverwaltung von der Publicität ihrer Handlungen nichts zu fürchten, sondern die wohlthätigsten Folgen zu erwarten habe.

Wir behaupten also, daß in der Regel in allen aufgeklärten Staaten, insbesondere in den Churbayerischen Erbstaaten, in welchen eine so vernünftige Denk- und Preßfreyheit herrschet, den Partheyen nicht verboten werden soll, ihre Proceßgeschichten drucken zu lassen, um das Publikum von dem ganzen Gange des Processes und den dabey vorgekommenen Verhandlungen zu unterrichten. Nur soll diese Bekanntmachung mit dem pflichtmäßigen Respect für obrigkeitliches Ansehen ohne den mindesten injuriösen Ausdrücken

geschehen; ob nun in der gegenwärtigen Abhandlung injuriöse Ausdrücke, Injurien im eigentlichen Verstande vorkommen, muß bey der Beleuchtung der oben aufgestellten Fragen beantwortet werden.

I. Frage.

Ob die beyliegende Schrift eine Injurie enthalte? und was für eine, eine öffentliche oder privat Injurie?

Wir sind der Meinung, daß Schreiner sich weder einer öffentlichen noch privat Injurie schuldig gemacht habe. Wir wollen von Anfang diejenigen Stellen ausheben und beleuchten, wegen welchen Schreiner so streng behandelt wurde, und dann die Gründe, durch welche wir zu dieser Meinung bewogen wurden, anführen.

Bey der Durchlesung der gegenwärtigen Abhandlung, insbesondere der S. 30. vorkommenden Denunciation des Schöppen Schawberg und des an den Churfürstl. Hofrath gemachten Antrages von dem Fiscus wird jeder bald überzeugt werden, daß man dem Schreiner die Ausdrücke „Widersinnigkeit und Ungerechtigkeit, und

den Vorsatz seinen Rechtsstreit gegen Reitz in einem der gelesensten Journale bekannt zu machen", als Verbrechen und Freveltbat zur Last le-ßen wollte, und auf Bestrafung dieser vermeintlichen Injurien drang. Dann daß noch dort, und da insbesondere in den Anmerkungen einige auffallende Stellen vorkommen, von welchen man vielleicht behaupten könnte, daß sie wenigstens eine Privatinjurie enthalten.

a) In Hinsicht des sehr auffallenden Ausdrukkes widersinnig erklärte Schreiner S. 56., widersprechend nenne er das, was dem gesunden Menschenverstande, oder der Natur der Sache zuwider ist, z. B. daß er in dem Urtheile, wovon er diesen Ausdruck gebraucht habe, angewiesen worden, mit seiner Forderung noch zwei Jahre lang zu warten, und indessen alle Proceßkosten zu bezahlen, weil er dem Schuldner Komedienbücher verkauft habe; denn wäre dies ein Rechtsgrund gegen seine Forderung gewesen, so hätte man diese ihm vernünftiger Weise absprechen müssen.

Ohne uns in eine gründliche Untersuchung über die Materialen dieses Proceßes einzulassen, müssen wir nur im Vorbeygehen bemerken, daß

es dem Schreiner nicht so sehr übel gedeutet werden könne, wenn er der zwar sehr harten Ausdrücke Widersinnigkeit, lächerlicher Unsinn, (für welche er freylich gelindere Worte hätte wählen sollen) sich bedient habe, indem auf bloßes mündliches Anerbieten durch den Sachwalter des Sohns, der zwar nach der Behauptung des Schreiners vorher auch Sachwalter des Vaters gewesen, aber es doch nun nicht mehr war, sondern jetzt für den Sohn auftrat, das schon oben angeführte Urtheil dahin ausfiel: Kläger soll auf dieses Anerbieten warten, und alle Kosten bezahlen, besonders da er Beklagtem Komedienbücher verkauft habe.

Schreiner hatte Grund zur Behauptung, daß der Vorwand mit den Komedienbüchern kein Rechtsgrund wider die Forderung selbst, und zur Verurtheilung in die Proceßkosten sey, indem diese von Kratter und Iffland verfaßten Stücke in allen Orten aufgeführt werden, und von anerkannten, moralischen und ästhetischen Werth sind, sonst hätte der Richter in seinem Urtheile den Beklagten auch von der Bezahlung der Forderung selbst freysprechen müssen.

Noch berief sich Schreiner auf die Grundsätze eines Schriftstellers, der in dieser Materie als

ein klassischer Schriftsteller in ganz Deutschland erklärt wird, und auf dessen Grundsätze auch wir uns öfters berufen werden, auf den berühmten Professor der Rechte zu Rostock, Adolph Dieterich Weber. Dieser behauptete in seinem Werke über Injurien und Schmähschriften Abth. 3. S. 7.:

„Die Entscheidungsgründe eines gewissen Urtheils in Westphals Criminalrecht S. 286. erklärten den Ausdruck Unsinn für beleidigend und strässlich; die Verhältnisse, und der Zusammenhang, in welchen der Ausdruck gebraucht war, sind dabey nicht angegeben. Diese mögen auch wohl viel Eigenes gehabt haben. Allein, wenn doch der Schriftsteller bey Sachen, die er beurtheilt, dieß oder jenes wahrnimmt, was nach seiner Ueberzeugung dem gesunden Menschenverstande offenbar entgegen geht, warum soll er das Wort Unsinn nicht gebrauchen, um sich kurz, und bestimmt auszudrücken? Ist das, wovon die Rede ist, wirklich unsinnig, warum soll es nicht gesagt werden? Ist es das aber nicht, so trift der Vorwurf, den der Schriftsteller Andern macht, gerade ihn selbst. Niemand, als er kann darunter leiden. Er ist aber auch durch die Verachtung des Publici gestraft genug.“

Aus diesem ist zu schliessen, daß Schreiner nach den Regeln der Klugheit und Höflichkeit an die Stelle der sehr harten Ausdrücke Unsinn, Widersinnigkeit, gelindere Worte hätte wählen sollen, daß man aber, nachdem er nun diese Ausdrücke wirklich gebraucht hat, nach seiner vorausgegangenen Erklärung und Vergleichung aller dabey vorgekommenen Umstände und Verhältnisse nicht behaupten könne, daß er durch diese die Obrigkeit im eigentlichen Sinn injuriret habe.

b) In Hinsicht des Wortes ungerecht, welches auch Schreiner öfters anführte, erklärte sich derselbe S. 37. dahin: Das Urtheil konnte entweder nur gerecht oder ungerecht seyn, wie jedes andere Urtheil. Gegen ein gerechtes Urtheil würde er aber keine Beschwerden geführt haben. Er befand sich also in dem Falle einer jeden Parthey, die appellirt; denn keine werde eine Appellation gegen ein Urtheil anwenden, das sie für gerecht hält, und folglich machte sich nach der Gegner Meinung jede appellirende Parthey einer Injurie gegen den Richter unterer Instanz schuldig, wenn sie auch selbst die auffallendsten Ursachen zu Beschwerden über das Urtheil derselben hätte.

Wenn man sich, statt des hier sprachrichtig gebrauchten Wortes ungerecht eines uneigentlichen Ausdruckes etwa widerrechtlich zu bedienen pflegt, so verbindet diese Unrichtigkeit wenigstens nicht zur Nachahmung; denn das Wort widerrechtlich könne von keinem Urtheilsspruche gelten, indem der Richter von Amts- und Rechtswegen urtheile, und also nicht widerrechtlich urtheilen könne, es seye dann, daß er sich eigenmächtig zum Richter aufgeworfen hätte.

Da die Worte ungerecht, widerrechtlich, rechtswidrig in Appellations-Schriften so häufig gebraucht werden, daß sie schon, wenn man sich so ausdrücken darf, das Bürgerrecht beym praktischen Geschäftsgange erhalten haben, so zwar, daß sich berühmte Justizstellen über dergleichen Ausdrücke gar nicht mehr aufhalten, so sehen wir nicht ab, wie der Fiscus von diesem Worte ein so großes Aufheben machen, und diese Ausdrücke zaumlose Ausdrücke nennen konnte.

Abh. S. 40.

c) Neben den Worten Ungerechtigkeit, und Widersinn des Urtheils wird noch von dem Fis-

cus als Frevelthat erklärt die Drohung, dieses Urtheil in einem gelehrten Journal zur Publicität gelangen lassen zu wollen. Der Fiscus führte Seite 40. folgende Worte an: „Diese bestellen nach ihrem wahren Begriffe eine „schriftliche Unbild gegen die vorgesetzten Gerichtspersonen, wodurch das Richteramt in ein „zweydeutiges Licht gesetzt, und in ihrem Ansehen verkleinerlich angegriffen, und herabgesetzt „werden will. Annebens legen auch diese zaumlose Ausdrücke eine Gattung von Privatrache „offenbar zu Tag, und greifen also in die Rechte der vorgesetzten Obrigkeit.“

Wir haben schon in der Präliminarfrage angeführt, daß in der Regel in allen aufgeklärten Staaten, insbesondere in den Churbayerischen Erbstaaten, in welchen eine so vernünftige Denk- und Preßfreyheit herrschet, den Partheyen nicht verboten werden soll, ihre Proceß-Geschichten drucken zu lassen um das Publicum von dem ganzen Gange des Processes, und den dabey vorgekommenen Verhandlungen zu unterrichten. Es hat auch eine mit reinen Absichten geführte Justizverwaltung von der Publicität ihrer Handlungen nichts zu befürchten, sondern die wohlthätigsten Folgen zu erwarten.

Es war uns also äusserst auffallend, wie der Fiscus schon die bloße Drohung des Schreiners dieses Urtheil der Publicität zu übergeben, als eine Frevelthat erklären konnte, ohne daß ihm zuvor der vollständige Inhalt dieser Schrift bekannt war.

Wir wollen unsere Gefühle, welche wir bey der Ablesung der Denunciation des Schöppen Schawberg, und des Antrags des Fiscus hatten, hier nicht erklären, nur soviel müssen wir hier noch anführen, daß man sich gar nicht verwundern soll, daß der Buchhändler Schreiner durch eine solche Behandlung aufgebracht bey dem Abdruck dieser beyden Actenstücke auf der Gegenseite auch beissende Spöttereyen anführte.

Die Proceßführung, sagt Weber, Abth. 5. S. 138. bringt die Gemüther meistens gegeneinander auf, und macht die streitenden Theile an sich schon nur zu geneigt, sich gegenseitig, wenn gleich nicht durch wahre Injurien, doch wenigstens durch Spöttereyen, durch satirische Ausfälle, zur Hülfe auch, nach Verschiedenheit der Talenten und Erziehung, durch Grobheiten zu kränken.

Wenn nun sogar ein Schöppe und ein Fiscus einer streitenden Parthey Stoff geben, ihre Spöttereyen wider ihre Denunciationen und Anträge auszugießen, so kann man es auch diesen verzeihen, wenn sie durch solche Behandlungen in Hitze gebracht, härtere Ausdrücke gebrauchen, als sie in andern Verhältnissen gebraucht haben würden.

Aus diesem Gesichtspunkte soll nach unserer Meynung auch die Stelle beurtheilt werden, welche Schreiner zwar nicht unmittelbar in die Acten legte, aber doch als eine Anmerkung zu der öfters angeführten Denunciation S. 36. abdrucken ließ, mit folgenden Worten:

„Es ist in der That keine angenehme Arbeit, „einen Wirrwarr von Unrichtigkeiten, Nonsens, „Ungereimtheiten, absürden Verdrehungen und „Unwahrheiten, wie die vorstehende Denun„ciation darbietet, durchzupeitschen; demohn„geachtet habe ich es zu thun versucht, und den „Ekel, den ein solches saubere Machwerk, das „tief unter aller Kritik stehet, dem gesunden „Menschenverstande nothwendig erregen mußte, „zu unterdrücken mich bemühet, um es nach „Verdienst abzufertigen; ob mir letzteres gelun„gen? stelle ich der allgemeinen Beurtheilung

„anheim. Ob aber auch der Verfasser eines sol„chen Productes zu urtheilen, und zu denunci„ren fernerhin für fähig zu halten seye? mögte „wohl von höhern Einsichten bestimmt werden. „Ich bescheide mich gerne, daß es mir nicht zu„kommt meine Gegner zu richten, sondern sie „nur zu entlarven, und zu widerlegen."

Neben diesen sehr scharfen Ausdrücken erlaubte sich auch Schreiner einige derbe Ausdrücke

a) gegen den Referenten, dem er in seiner Kritik vorwirft:

S. 66. Verlegenheit in Entscheidung seines Urtheils.

S. 67. Beschränkte Einsicht.

S. 69. Spricht er von Bastonaden, Knuten und Pannoken. Ebend. von peinlicher Verlegenheit, in der man Abgeschmacktheiten ein geneigtes Gehör verlieh.

b) Gegen den Schöppen Schawberg, dem er S. 30. vorwirft, er verstehe nicht Rubriken zu machen.

S. 32. er sey zur Abfassung rechtlicher Aufsätze ganz unfähig, u. a.

Es könnte also behauptet werden, daß, wenn sich Schreiner auch wirklich keiner öffentlichen Injurie schuldig gemacht habe, doch wenigstens in der Abhandlung Privatinjurien vorhanden seyen.

Es muß also aus dem Begriff der Injurie, aus den Gesetzstellen über diesen Gegenstand, und andern Gründen untersucht werden, ob Schreiner sich einer öffentlichen, oder Privatinjurie schuldig gemacht habe.

Wir gehen von dem Begriff der Injurie aus. Der in dieser Materie classische Schriftsteller Adolph Dieterich Weber über Injurien und Schmähschriften, 2e Aufl. 1797 — 1800. Abth. 1. S. 16. definirt die Injurie:

> Eine jede unbefugte Handlung, wodurch Jemand die vollkommenen Rechte eines Andern in Ansehung des guten Namens, der Ehre, oder Achtung vorsetzlich verletzte.

Wendet man diesen Begriff auf die Aeusserungen des Buchhändlers Schreiner an, so wird man bald überzeugt werden, daß derselbe zwar seine scharfen Ausdrücke wider das Urtheil, den Denuncianten, und andere hätte mildern kön-

nen, und sollen, daß aber doch aus diesen keine eigentliche, weder öffentliche noch privat Injurie behauptet werden könne, indem Schreiner

1) alles dasjenige, was in seiner gedruckten Abhandlung vorkommt, zu seiner Rechtsvertheidigung gesagt hat, um, wie er in der Vorrede sich ausdrückt, den Gliedern der höhern Behörden, an die er appellirt habe, die Einsicht über die beyden processualischen Vorgänge zu verschaffen und zu erleichtern.

2) Eigene Rechtsvertheidigung ist an sich eine erlaubte rechtliche Sache, folglich keine Injurie. Qui jure suo utitur, neminem laedit; was aber an sich keine Injurie ist, kann auch durch Publicität nicht zur Injurie werden.

Die Publicität ändert nichts an dem Wesen der Sache. Einen Richter, der seine Pflicht erfüllt, darf ich gerichtlich und außergerichtlich loben, also auch jenem Richter, der seine Pflicht nicht erfüllt, gerichtlich und außergerichtlich Vorwürfe machen.

Aus diesem Grunde erlaubte sich Schreiner gegen die in seiner Abhandlung S. 30. abgedruckte Denun-

tiation sehr scharfe Ausdrücke, welche er leicht hätte mildern können und sollen: er behauptete, es sey in dieser ein Wirrwarr von Unrichtigkeiten, Nonsens, Ungereimtheiten, absurden Verdrehungen und Unwahrheiten enthalten, und suchte diese Behauptung durch Anmerkungen neben der Denunciation in seiner sogenannten Abfertigung dem unpartheyischen Leser vorzulegen, und berief sich auf die Lehre eines klassischen Schriftstellers, des angeführten Professors Weber; dieser lehrt in seinem Werke von Injurien und Schmähschriften. Abth. 3. S. 156.

Wer wird die Anführung gewisser Thatsachen, ob sie gleich der Ehre, und dem guten Namen eines Andern nachtheilig seyen, oder ihm zur Kränkung gereichen können, mißbilligen, wenn gleichwohl Gründe daraus hergenommen werden, um den Richter als verdächtig oder gar als unfähig darzustellen. Weiter S. 157. Kein Gesetz untersagt ferner den Partheyen und Advokaten über alles, was die vorkommende Sache, und ihr Rechtsverhältniß betrift, freymüthig zu urtheilen, und ihre Meynung zu sagen, das Gesetzwidrige, ja das Abgeschmackte und Lächerliche, wie es ihnen vorkommt, es treffe wen es wolle, hervorzuziehen. Nur darf eines Theils diese Kri-

tik nicht über die rechtlichen Gegenstände, worauf es ankommt, hinausgehen, und andern Theils nicht in einer solchen Art des Ausdruckes geschehen, die offenbar nicht sowohl die Absicht einer rechtlichen Ausführung, als vielmehr nur die, einem andern wehe zu thun, und ihn zu reitzen bezeichnet. Endlich S. 158. Wer des Richters Urtheile und Bescheide, der Zeugen Aussage, oder des Gegners Behauptungen zu bestreiten hat, dem muß es freystehen auch die Ungereimtheiten derselben, und das Lächerliche, was sie mit sich führen, oder aus ihnen folgern würde, ans Licht zu ziehen, weil er in Allem, was zu ihrer Widerlegung irgend beytragen kann, seinen Schutz suchen darf. Hier haben Witz und Scharfsinn ein freyes Feld.

Brocken selectae Observ. III. p. 31.

Wenn man nun diese Grundsätze auf den gegenwärtigen Fall anwendet, so wird man bald überzeugt werden, daß Schreiner, da er mit dem Urtheil nicht zufrieden war, und seinen Rechtshandel der Publicität übergeben wollte, auf die Denunciation, und den Fiscal-Antrag von Punkt zu Punkt antworten mußte, und daß man, wenn er auch in einer zu derben Sprache, und mit zu scharfen Ausdrücken seine sogenannten

Abfertigungen verfaßt hat, doch nicht behaupten könne, daß er sich einer öffentlichen oder privat Injurie schuldig gemacht habe; indem er nach dem oben angeführten Begriff der Injurie weder eine unbefugte Handlung unternommen, noch auch die vollkommenen Rechte eines Andern in Ansehung des guten Namens, der Ehre, und der Achtung vorsetzlich verletzte.

3) Es darf auch nicht gleich jede Verletzung der Achtung, des Wohlstandes und der Höflichkeit, als eine Injurie ausgerufen werden. Jede Injurie führt zwar Grobheit mit sich, nicht aber umgekehrt; denn eine Grobheit ist eine Verletzung der Convenienz, und der Humanität; die Beobachtung dieser Regeln kann mit vollkommenem Rechte nicht gefordert, kann nicht erzwungen werden. Hübner in seiner Abhandlung über Ehre, Ehrlosigkeit, Ehrenstrafen und Injurien, Leipzig 1800. S. 156, behauptete sehr richtig: „Aeusserungen über solche moralische, geistige oder körperliche Unvollkommenheiten, welche den Beurtheilten nicht zum berüchtigten und zum schlechten Menschen erniedrigen, sind der Erfahrung nach auch im Staate keine Injurien, und nicht strafbar. Sie können bisweilen Beleidigungen des guten Tons, der

Lebensart, des Wohlstandes, aber nie, wenn nicht andere Umstände dazukommen, und der Handlung einen andern Gesichtspunkt geben, Ungerechtigkeiten oder wohl gar Injurien seyn."

4) Das römische Recht bestimmt mit wenig Worten in L. 6. §. 1. C. de postulando die Pflicht eines gerichtlichen Redners, oder Schriftstellers nur im Allgemeinen mit folgenden Worten: Ante omnia universi Advocati ita praebeant patrocinia jurgantibus, ut non ultra, quam litium poscit utilitas, in licentiam convitiandi, et maledicendi teremitatem prorumpant, agant, quod causa desiderat, temperent se ab injuria etc. Der Vortrag soll sich auf die Sache, worauf es ankommt, einschränken und müssen ja Dinge gesagt werden, die dem Richter, dem Gegner, Zeugen, oder andern Personen schimpflich, oder kränkend seyn können, so soll es doch nicht weiter geschehen, als die rechtliche Verhandlung der vorkommenden Sachen es mit sich bringt, non ultra, quam litium poscit utilitas, in licentiam convitiandi etc. prorumpant, agant, quod causa desiderat.

m. s. auch L. 4. C. de defensoribus,
— — — L. 8. C. de Appellationibus.

Von allen diesen positiven Gesetzen behauptete Weber ganz richtig, daß sie blos die Form des Verfahrens vor Gericht, und was der Richter hier zu gestatten habe, bestimmen, und daß an sich in der Verhandlung der Rechtssachen, und den darauf abzielenden Vorträgen nichts verwerflich sey, was sich vernünftiger Weise nur irgend auf die Absicht, seine Sache gehörig in jure et facto darzustellen, gewisse Rechte geltend zu machen, oder gegenseitige Ansprüche als ungegegründet abzulehnen beziehen läßt.

Schreiner hielt sich in seinen Rechten durch das öfters angeführte Urtheil äusserst gekränkt, er bemühte sich diese Kränkung durch eine ausführliche Darstellung in jure et facto anschaulich zu machen, und wenn er gleich in zu derben Ausdrücken dieses gethan hat, so kann man doch noch nicht daraus schliessen, daß es eine Injurie sey, denn sonst würde zuletzt keine Berufung mehr möglich seyn, ohne sich einem Injurienproceß auszusetzen; denn jeder Appellant klagt über Unrecht, über Beschwerden, welche gegen Gesetze, gegen die Natur der Sache streiten, und wie spricht sich das in einem Term aus? wenn die nämliche Aeusserung bey Gericht keine Injurie ist, so kann sie auch in einer Druckschrift keine Injurie seyn.

5) Auch die Hypothese zugegeben, daß

a) kein Private das Recht habe über die Handlungen des andern zu urtheilen (was in processualischer Rücksicht, vorzüglich wo es auf die Erhaltung der gekränkten Ehre und des sichtbar verletzten Rechts ankommt, wohl noch manche Modificationen vertrüge); ferner zugegeben

b) daß der Satz „Veritas convicii non liberat ab injuria" seine Gültigkeit habe, so bleibt doch animus injuriandi immer die Bedingung, wornach eine Handlung als Injurie erklärt werden muß. Nun gerade dieser Fall ist in concreto. Schreiner wollte, was er auch durfte, die Berufungsrichter in den Stand einer vorläufigen Kenntniß einer sein Recht verletzenden Handlung setzen. Daß dieser Zweck ein erlaubter sey, bewährt sich aus der Natur der Sache, und dem Gerichtsbrauch bey den höchsten Reichsgerichten. Daß aber Schreiner

6) den zur Injurie wesentlich nothwendigen animum injuriandi nicht gehabt habe, kann aus folgenden Umständen geschlossen werden.

a) Schreiner trat nicht anonym auf, um seinem Gegner desto sicherer wehe zu thun, er setzte seinen Namen bey, und zeigte dadurch sei-

nen Willen, sich über das Gesagte gerichtlich und auch öffentlich zu verantworten.

b) Er belegte auch dasjenige, was er im öffentlichen Drucke sagte, mit Beweisen, und folglich sagte er dieses zu seiner Rechtsvertheidigung und nicht aus Rachsucht animo injuriandi.

c) Er fügte auch in seiner Druckschrift S. 56 und 57 jenen Ausdrücken, die man als Injurien angeben wollte, durchaus eine mildernde Erklärung bey, und erklärte S. 59. ausdrücklich, daß er an Injurie oder Rachsucht gar nicht gedacht habe.

7) Wenn auch das Publikum kein eigentliches Justiztribunal ist, so bleibt doch der Schluß inkonsequent, daß darum ein mit die Humanität verletzenden Ausdrücken in den Druck geschicktes Actenstück eine Injurie sey. Actenstücke sind einmal öffentliche Dokumente, welche das Licht vertragen sollen. Darf man Acten, wie sie sind abdrucken lassen, so darf man sie auch mit Noten begleiten, worin das nur beleuchtet wird, was in den Acten liegt. Werden jene nicht als Injurien gebrandmarkt, so versteht sich dieses auch von den Anmerkungen, wenn diese nur eine Beleuchtung des Textes enthalten.

8) Wenn Schreiners Ausdrücke, die er bey seiner Rechtsvertheidigung gebraucht hat, an sich keine Injurien sind, und dem Schreiner auch sonst keine Rachsucht, animus injuriandi zugemuthet werden kann, so mußte nur der von ihm ergriffene Weg der Publicität als ein Verbrechen angerechnet, und als Injurie angesehen werden: doch das stimmt ganz nicht mit dem heutigen Zeitgeiste überein, wie dieses schon in der Präliminairfrage erläutert wurde, und in der zweiten Frage insbesondere untersucht werden soll.

Aus den angeführten Gründen ist also zu schliessen, daß die beyliegende Abhandlung keine Injurie im eigentlichen Verstande weder eine öffentliche noch privat Injurie enthalte.

II. Frage.

Ob darin eine Injurie liegt, daß diese Schrift im Druck erschienen ist? da in dem Urtheile verboten worden, eine zur Herabsetzung des obrigkeitlichen Ansehens zweckende Schrift dem Publikum künftig durch den Druck vorzulegen, und ob sich dieses nicht durch die von dem Urtheile ergriffene Appellation rechtfertigen läßt? weil das Urtheil ja noch nicht rechtskräftig geworden war, als die Schrift schon erschien?

Aus den angeführten Gründen ist zu schliessen, daß aus dem Grunde, weil diese Abhandlung im Druck erschienen ist, nicht behauptet werden könne, daß der Verfasser und Herausgeber derselben jemanden injuriret habe. Wichtiger ist die Frage, ob Schreiner nicht aus dem Grunde strafbar geworden, da ihm in dem Urtheile verboten wurde, eine zur Herabsetzung des obrigkeitlichen Ansehens zweckende Schrift dem Publikum durch den Druck vorzulegen?

Auch in Hinsicht dieser Frage kann ein für den Schreiner günstiges Gutachten abgegeben werden; indem

a) die schon öfters angeführte vortrefliche Maxime auch hier angewendet werden kann, daß, wie jede mit reinen Absichten geführte Staatsverwaltung von der Publicität ihrer Handlungen nichts zu fürchten hat, auch jede Justizstelle nach den nämlichen Grundsätzen handeln soll, und wenn auch wirklich eine obrigkeitliche Person, ein Justizbeamter, oder gar eine Justizstelle durch ihre Handlungen selbst Veranlassung gaben, daß diese Personen, oder eine Justizstelle durch die Bekanntmachung einer Druckschrift in einem unvortheilhaften Lichte erschienen, so müssen sie

nicht dem Herausgeber der Druckschrift, sondern sich selbst die Schuld beymessen.

Es versteht sich auch von selbst, sagt Weber, daß Partheyen und Advocaten, wenn sie ihre Sache in besondern Aufsätzen, Memoiren ꝛc. ins Publikum bringen, sich ganz der schriftstellerischen Freiheit nach Anleitung seines Werkes Abth. III. S. 129. bedienen können.

Man vergl. auch eine merkwürdige Sammlung von Rechtsfällen:

Salz und Scherz vor Gericht, eine Sammlung ironischer und unterhaltender Memoiren; aus dem Französischen übersetzt von C. F. Kramer. Leipzig und Dessau 1783.

b) Der Churfürstliche Hofrath wird auch kein Gesetz aufweisen können, in welchem den Partheyen verboten wurde, ihre Proceßgeschichte und Streitschriften drucken zu lassen, folglich konnte es dem Schreiner von einer Justizstelle nicht verboten werden, seine Proceßgeschichte der Publicität zu übergeben, und dieses um so weniger, als

c) nicht bewiesen werden kann, daß diese Schrift zur Herabsetzung des obrigkeitlichen Ansehens der Publicität übergeben wurde; der Schriftsteller, oder eine streitende Parthey, kann verschiedene Gründe haben, durch welche sie bewogen werden können, eine

Proceßgeschichte auch vor dem Publiko zur Sprache zu bringen. Schreiner führte selbst in der Vorrede diese Gründe an: er erklärte, er hänge die beyden processualischen Vorgänge seiner Abhandlung theils als Enstehungsursachen seiner Gedanken, und derselben Aeusserung über die genannten Gegenstände, theils darum an, daß sie sein gnädigster Landesfürst eines Ueberblicks würdigen kann, und um den Gliedern der höhern Behörden, an die er appellirt habe, zu gleicher Zeit die Einsicht zu verschaffen, und zu erleichtern. Am Schlusse seiner Abhandlung erklärte er auch, er halte diese Schriften eben so wenig für herabwürdigend des obrigkeitlichen Ansehens als alles andere, was er zu seiner Vertheidigung über die beiden processualischen Vorgänge geschrieben, und hiermit zum Druck befördert habe; so wie auch

d) nach unserer Meinung nicht bewiesen werden kann, daß Schreiner, wie in dem Urtheile vom 20. Dez. 1802 vorkommt, eine Privatrache, oder urtheilswidrige Ertrotzung verrathen habe. Endlich

e) hat sich auch noch zu allem Ueberfluß der Appellant durch seine von dem Urtheile ergriffene Appellation seine Rechte gerettet; das Urtheil war noch nicht rechtskräftig, als die Schrift schon erschien, welches in der dritten Frage bewiesen werden soll.

III. Frage.

Ob das Hofraths-Collegium als der beleidigt seyn wollende Theil auch hierüber selbst erkennen und urtheilen, und gleich nach Erscheinung der Schrift ohne vorhergegangene ordnungsmäßige Untersuchung: ob die Schrift Injurien enthalte? den Verkauf derselben verbieten, die vorräthigen Exemplare confisciren, und ihren Herausgeber unverhört in Verhaft nehmen konnte?

Nach den humanen und liberalen Grundsätzen, welche in unsern Tagen in den Churbayerischen Erbstaaten herrschen, sollte man gar nicht erwarten, daß ein Churfürstlicher Hofrath mit einer solchen Strenge gegen einen Mann verfahren würde, der ein bedeutendes Gewerb in Düsseldorf besitzet, den man nach dem Ausgang seines Processes, wenn er auch in der höhern Instanz condemnirt werden würde, jederzeit zur Verantwortung und Strafe über seine Handlungen ziehen konnte; vielmehr würde man erwarten, daß diese Justizstelle, nachdem Schreiner nach der Publikation des Urtheils von diesem appellirte, der höhern Justizstelle die fernere Entscheidung dieser Streitsache ganz würde überlassen haben; denn die Appellation suspendirt die Macht

des Unterrichters in der Sache ferner zu erkennen, wann auch derselbe die Appellation entweder gar nicht, oder nur quoad effectum devolutionum deferirt, so ist dieses kein eigentliches Erkenntniß, es geht nicht in Rechtskraft über, und man braucht nicht einmal dagegen neuerlich eine Appellation einzulegen, wie das K. Reichskammergericht in einem Concluso pleni schon am 16. Febr. 1713 entschieden hat.

Baleman Visit. Schlüsse S. 258.

Wir können auch diese Behauptung mit einer gründlichen Stelle, welche Gönner in seinen auserlesenen Rechtsfällen Th. 1. S. 462. anführt, bekräftigen.

Sobald der Unterrichter gesprochen hat, ist sein Zweck erfüllt (functus est officio suo) er kann nicht mehr darüber urtheilen, ob der Appellant Recht habe oder nicht; selbst die Frage: ob der Appellation Suspensivkraft zukomme, hängt von der Entscheidung des Oberrichters ab; denn dieser kann die Suspensivkraft eintreten lassen, wenn hundertmal der Unterrichter einer Appellation quoad effectum suspensivum nicht deferirte.

Nie kann demnach ein Unterrichter, wenn ein streitender Theil den Besitz zu haben behauptet, und gegen ein Erkenntniß des Richters appellirt, über den Grund der Beschwerde erkennen, also auch nicht entscheiden, ob eine Widersetzlichkeit, welche der Appellant zur Erhaltung seines Besitzes, und gestützt auf seine Appellation begieng, unrechtmäßig sey.

Der churfürstliche Hofrath hätte also nach unserer Meynung seine Beschwerden bey dem Apellations-Gerichte anbringen, und dessen rechtliche Entscheidung erwarten sollen, da die Macht desselben, über die Erheblichkeit der Beschwerden zu entscheiden, durch die Appellation ganz suspendirt wurde.

Quistorp in seinen Grundsätzen des peinlichen Rechts Thl. 1. §. 187. lehrt:

„Wenn der Ungehorsam oder die Verunglimpfung zu der Zeit bewiesen worden, da vielleicht die Sache, worauf sich jene bezogen, bey dem Oberrichter in unentschiedenen Rechten gehangen, oder auch dahin durch den Weg der Appellation gediehen seyn sollte. Denn in einem solchen Falle muß die Obrigkeit bey solcher Gestalt vorhandener Litispendenz ihre Be-

„schwerden bey dem Oberrichter anbringen, und „dessen rechtliche Entscheidung erwarten.“

Höchstens hätte der churfürstliche Hofrath die für die Bücher-Censur angeordnete Stelle auffordern können, damit diese den Verkauf und die Verbreitung dieser gedruckten Abhandlung, wenn sie es für nothwendig gehalten haben würde, auch durch zweckmäßige Anstalten wenigstens bis zur Entscheidung von dem Appellationsgerichte gehindert hätte. Wir können also auch in Hinsicht dieser dritten Frage ein dem Schreiner günstiges Gutachten dahin ertheilen, daß das Hofraths-Collegium nicht hierüber selbst erkennen und urtheilen konnte, folglich auch die Grenzen seiner Gewalt überschritten hat, da dieses Collegium den Verkauf und die Vertheilung der öfters angeführten Abhandlung verboten, die vorräthigen Exemplare confiscirt und ihn Herausgeber unverhört in Verhaft genommen hatte.

Unser rechtliches Gutachten geht also dahin,

1) daß sich Schreiner weder einer öffentlichen, noch Privatinjurie durch die Publicirung der öfters angeführten Schrift schuldig gemacht habe.

2) Daß der Druck derselben gegen einen nicht in Rechtskraft erwachsenen Hofrathsbefehl keine Injurie sey.

3) Daß der Hofrath als beleidigt seyn wollender Theil nicht Richter über diesen Punkt seyn könne.

Und dieses ist, was wir Decanus, Doctores, churpfalzbayerische Hof- und geistliche Räthe, dann Professores der Juristen-Facultät an der Churfürstl. hohen Schule allhier den Rechten gemäß zu seyn erachten. Zur wahren Urkunde dessen, haben wir gegenwärtigem rechtlichen Gutachten unserer Facultät größeres Insiegel vordrucken, und selbes durch den kaiserlichen und hierortigen Universitäts-Notar gewöhnlicher Maaßen eigenhändig unterschreiben lassen.

So geschehen zu Landshut den 18. Juny 1803.

(L. S.)

Ignaz Lichtenstern mpria.
der Rechte Licentiat, Kaiserlicher und Universitäts-Notar daselbst.

Recensionen.

Num. 41.
Kaiserlich privilegirter Reichs-Anzeiger.
Sonntags, den 13. Februar 1803. Seite 545.

Literarische Nachrichten.

„Gedanken über das einreissende Schuldenmachen rc. herausgegeben von J. H. C. Schreiner, Buchhändler in Düsseldorf. Düsseld. bey dem Herausgeber, 1803. 72 S. in 8."

Diese Schrift enthält als Veranlassung zu dem Vorschlage, eine merkwürdige Rechtssache, wegen einer Bücher-Schuldforderung an einen 24jährigen Unmündigen, worin dem Kläger die Appellation abgeschlagen und er wegen vorgehabten Gebrauchs der Publicität in fiscalische Untersuchung genommen wurde. Einen Auszug davon wird man nächstens in der Nat. Zeit. der T. lesen.

D. H.

Im 7ten Stücke der National-Zeitung der Teutschen, vom 17ten Februar 1803. S. 146—151. findet sich dieser Auszug wirklich eingerückt, den ich hier ebenfalls mittheilen würde, wenn mir nicht schon auf Vortrag des Herrn Ober-Appellationsgerichts- und Landesdirections-Raths Peter Linden, den er als Censor darüber erstattete, bey schwerer Verantwortung die Vertheilung obigen Stückes der Nat. Zeit. d. T. von der ersten Deputation der Landes-Direction wäre verboten worden, weil es diesen Auszug aus meiner Druckschrift enthielte. —

J. H. C. Schreiner.

---

223. Stück.

Leipziger Literaturzeitung.

Mittwochs, den 16. März 1803. Seite 511. und 512.

Düsseldorf, b. Schreiner: Gedanken über das einreissende Schuldenmachen junger Leute, nebst einem Vorschlag zu Einschränkung desselben, und über die Bekanntmachung ge-

richtlicher Verhandlungen. Veranlaßt durch zwey aufeinander gefolgte und angehängte processualische Vorgänge. Von dem Verleger selbst bearbeitet. 72 S. 8. 1803. (6 ggr.)

Die Gedanken über das Schuldenmachen junger Leute, dessen Ursache der Hr. Vf. vorzüglich darin findet, daß der Thätigkeitstrieb der Kinder von den Aeltern nicht früh genug und nicht zweckmässig benutzt, oder gar nicht geachtet werde; der Vorschlag zur Einschränkung des Schuldenmachens junger Leute, in Absicht auf Verbesserung ihrer Sitten, der darin besteht, daß ein Gesetz verordnet werde, das die Minderjährigen zum Abverdienen ihrer Schulden durch Arbeiten in Civil-Arrest anweise, und S. 13. eine Vertheidigung der Publicität der Rechtsfälle, gegen die wohl kein rechtlicher Mann Etwas einwenden wird, sind nur ganz kurz erörtert, und gleichsam als Einleitung zu betrachten, die mit dem folgenden Hauptinhalte in einer gewissen Verbindung stehen, aber gewiß einer genauern Erwägung werth waren. S. 18. ließt man eine richtige Bemerkung über die grundlose Ausdehnung des macedonischen SCT. Der folgende Aufsatz ist überschrieben „Beyspiel der Justizpflege in Schuldsachen zu Düsseldorf." Der Hr. Vf.

verkauft einem jungen Menschen von 24 Jahren Bücher, deren Rechnung sich zuletzt auf 30 Rthlr. 57 Stbr. beläuft. Da jener den Hrn. Bf. nicht bezahlt, sondern an seinen Vater weißt, und dieser sich weigert diese Rechnung zu berichtigen, so klagt Hr. Schreiner förmlich und trägt auf Pfändung der Kleidungsstücke des jungen Menschen an. Dagegen protestirt der Vater, weil er sie ihm geschafft habe und beeidigt seine Aussage. Hierauf trägt Hr. S. darauf an, daß das Bankerutiergesetz gegen den Schuldner angewendet werde. Jetzt erbietet sich der Vater das Geld in 2 Jahren zu bezahlen und dieses Anerbieten wird dem Kläger mündlich durch den Sachwalter des Schuldners mitgetheilt. Der Richter läßt es auch dabey bewenden und verurtheilt den Kläger, alle Kosten zu bezahlen, besonders, da er dem Beklagten Comedien-Bücher (4 Theaterstücke) verkauft habe. Unzufrieden mit diesem Urtheile beschwert sich der Kläger bey dem Churfürstl. Hofrathe und dieser bescheidet ihn dahin, daß der Proceß mit den Kosten abgeschlagen sey. Nun muß er auch die neu aufgelaufenen Kosten berichtigen, und so übersteigen die Kosten die Summe einer Schuld, gegen welche nichts eingewendet worden ist. S. 29. ff. Fiscalsache. Eine Denunciation beym Fiscus ge-

gen Hrn. Kläger, weil er geäussert, daß er gegen die Bestätigung des widersinnigen Urtheils einen Aufsatz in ein bekanntes Journal einrücken lassen wolle. Mit allen Schnitzern gegen die Ortographie und Construction ist diese Denunciation hier abgedruckt und die Abfertigung derselben von Hrn. S. nebst 2 Beylagen daneben beygefügt, auch der Antrag des Fiscus an den Churfürstl. Hofrath mit der Abfertigung desselben, ferner das Decretum, das Protocoll des Verhörs des Hrn. S., und des Letztern Erklärung und Vertheidigung, so wie das Urtheil und eine Kritik desselben. In jenem wird sogar nach Umständen mit körperlicher Strafe gedroht, wenn der Inkulpat wirklich einen, zu Herabsetzung obrigkeitlichen Ansehens zweckenden Aufsatz durch den Druck dem Publico vorzulegen sich erdreisten sollte. Soll das soviel heißen als: der Kläger soll den Ausspruch der Obrigkeit und die Actenstücke der Rechtsstreitigkeit nicht öffentlich bekannt machen, soll nicht sagen, daß und aus welchen Gründen er mit jenem Ausspruche unzufrieden ist, so möchte man mit dem Denuncianten (S. 30.) ausrufen: Wohe will dies hinaus rc. Hr. S. hat indessen, wie die Leser aus dieser Anzeige ersehen, alle Actenstücke treulich abdrucken lassen und

weiter wollte und konnte er auch nichts thun. Das Urtheil muß nun billig dem Publicum überlassen werden. — Rec. will nun aus Liebe zur Wahrheit sagen, wie er über diesen Fall denkt; auf ein Urtheil über den Rechtsgang läßt er sich nicht ein. Rec. glaubt, man müße einem jungen Menschen, der notorisch kein Eigenthum hat, keine so große Geldsummen borgen, wenigstens nicht, ohne vorher den Vater oder Vormund, unter dessen Aufsicht er steht, darüber befragt zu haben. Die Aeußerung des Hrn. S. über die muthmaßliche gute Erziehung des Sohnes kann hier nichts gelten. Rec. würde es schlechterdings nicht übel nehmen, wenn er erst wegen einer solchen Anleihe zu Rathe gezogen würde. — Ferner fragt sich's, ob Hr. S. vorher alle Versuche zur Güte beym Sohne und Vater gemacht habe, wo er Rechtshülfe brauchte? Dadurch, daß man diese Pflicht der Billigkeit nicht übt, erschwert man sich nur zu oft die Befriedigung seiner Ansprüche. — Endlich fragt sich's, ob der Vater in solchen Umständen ist, daß er sowohl jene Schuld als die Kosten des Processes bezahlen kann. Ist dies der Fall nicht, so ist es begreiflich, wie Hr. S. zur Zahlung der Kosten verurtheilt werden konnte.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rechtliche Gutachten und Recensionen über die confiscirte und von Criminalgerichts wegen am Aschermittwoch 1803 ... zu Düsseldorf öffentlich verbrennte Druckschrift: Gedanken über das einreissende Schuldenmachen junger Leute ...

Düsseldorf 1803

Bibl.Mont. 3218-50#Cah.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722341-4